

Vorlage Nr.: **119**
Verantwortlich: **Dez. 1**
Dienststelle: **ZJD**

Erlass einer Bekanntmachungssatzung und Änderung der Hauptsatzung

Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	15.06.2021			x	
Ortschaftsrat Wettersbach	15.06.2021	1	x		
Gemeinderat	22.06.2021		x		

Beschlussantrag (Kurzfassung)

- Der Ortschaftsrat Wettersbach stimmt dem Erlass der als **Anlage 1** beigefügten Bekanntmachungssatzung der Stadt Karlsruhe zu
- Der Ortschaftsrat Wettersbach stimmt der als **Anlage 2** beigefügte Änderungssatzung zu der Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe zu

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen Erträge (Zuschüsse und Ähnliches)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ja ☐ Nein ☒			

Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden

Ja ☐

Nein ☐ Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:

☐ Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik)

☐ Umschichtungen innerhalb des Dezernates

☐ Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer *Ertisierung* in den Folgejahren zu.

CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein ☒	Ja ☐	positiv ☐ negativ ☐	geringfügig ☐ erheblich ☐
IQ-relevant	Nein ☒	Ja ☐	Korridorthema:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein ☐	Ja ☒	durchgeführt am 15.06.2021	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein ☒	Ja ☐	abgestimmt mit	

Ergänzende Erläuterungen

Vorbemerkung/Sachstand:

Die Stadt Karlsruhe verfügt bisher über keine spezielle Bekanntmachungssatzung. Gegenwärtig enthält allein § 14 der Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe die folgende Regelung zu öffentlichen Bekanntmachungen:

„VI. Öffentliche Bekanntmachungen

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen sowie öffentliche und ortsübliche Bekanntgaben der Stadt Karlsruhe werden durch Einrücken in das "Amtsblatt für den Stadtkreis Karlsruhe" durchgeführt, soweit gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblattes.“

Die vergangenen Monate haben gezeigt, wie wichtig es für eine kommunale Verwaltung ist, schnell und effektiv auf kurzfristig eintretende Entwicklungen mit kommunalen Rechtsetzungsinstrumenten reagieren zu können. Diese Notwendigkeit ist vor allem im Zusammenhang mit der aktuell herrschenden Corona- Pandemie deutlich geworden. Die Veröffentlichung kommunaler Rechtssetzungsakte vorwiegend durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Karlsruhe wird diesen Anforderungen nicht mehr gerecht. Es besteht aufgrund des hohen Verbreitungsgrades sowie der größeren Flexibilität bei vielen Ämtern vielmehr das Bedürfnis, ihre Veröffentlichungen im Rahmen der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten durch Bereitstellung im Internet vorzunehmen.

Darüber hinaus berücksichtigt die vorgelegte Neuregelung der Bekanntmachungssatzung das geänderte Nutzungsverhalten großer Teile der Bevölkerung in Bezug auf digitale Medien. Dadurch wird ein möglichst hoher Verbreitungsgrad der kommunalen Veröffentlichungen sichergestellt. Mitberücksichtigt werden auch die Bedürfnisse und Interessen derjenigen Bürgerinnen und Bürger, die ihre Informationen weiterhin über die herkömmlichen Printmedien, insbesondere das Amtsblatt, erhalten möchten. Zu Informationszwecken erfolgt daher zusätzlich eine Veröffentlichung der öffentlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Karlsruhe, um allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Kenntnisnahme zu ermöglichen.

Weiterhin trägt die neugefasste Bekanntmachungssatzung dem Umstand Rechnung, dass insbesondere bundesrechtliche Bestimmungen in zunehmender Anzahl eine Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet enthalten (z.B. im Bereich des Umweltschutzes).

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung die Neuregelung der Bekanntmachungsvorschriften vor. Diese wird sowohl dem Bedürfnis der Verwaltung nach flexiblen und praktikablen Abläufen als auch den Anforderungen an ein transparentes und rechtssicheres Handeln seitens der Stadtverwaltung gerecht.

Maßnahmen:

Nachfolgend werden die wesentlichen Regelungen und Änderungen dargestellt, die sich aus der Neufassung der Bekanntmachungssatzung ergeben, die in **Anlage 1** beigelegt ist:

1.

Die bisherige Bekanntmachungspraxis wird zum 1. August 2021 dahingehend geändert, dass die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Karlsruhe künftig durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Karlsruhe vorgenommen werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Zu Informationszwecken soll auch weiterhin eine Veröffentlichung der öffentlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Karlsruhe erfolgen, um allen Bürgerinnen und Bürgern einen Zugang zu diesen Informationen zu gewähren und eine breite Kenntnisnahme in der Bevölkerung sicherzustellen. Die Nutzung der Möglichkeit einer Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet erlaubt der Verwaltung ein flexibles und effizientes Handeln. Zugleich wird die weitreichende Verbreitung der Veröffentlichungen in der Bevölkerung sichergestellt.

Ausgenommen von diesen grundsätzlichen Regelungen sind nach § 1 Abs. 4 der neugefassten Satzung öffentliche Bekanntmachungen, für die nach spezialgesetzlichen Regelungen ausdrücklich eine

Veröffentlichung durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Karlsruhe erforderlich ist (z.B. in Teilen des Wahlrechts). Außerdem kann in einigen Bereichen eine ausschließliche öffentliche Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet momentan noch nicht rechtswirksam vorgenommen werden. Dazu zählt insbesondere die öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen. Grund hierfür ist, dass in diesem Zusammenhang neben den landes- auch bundesrechtlichen Regelungen zu beachten sind. Das BauGB sieht in einigen Bestimmungen eine nur ergänzende Veröffentlichung im Internet vor (z.B. § 4a BauGB). Die öffentlichen Bekanntmachungen werden in diesen Fällen auch weiterhin durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Karlsruhe öffentlich bekannt gemacht. Ergänzend erfolgt eine Bereitstellung der öffentlichen Bekanntmachungen im Internet.

Die übrigen Regelungen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben zu Ersatz- und Notbekanntmachungen.

2.

Auch ortsübliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben sowie öffentliche Bekanntgaben werden durch Bereitstellung im Internet bekannt gemacht, § 3 der Bekanntmachungssatzung. Ergänzt wird dieses Vorgehen durch die zusätzliche Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Karlsruhe, um interessierten Bürgerinnen und Bürgern auch auf diesem Wege die Möglichkeit zur Kenntnisnahme zu verschaffen.

Schließlich enthält die Bekanntmachungssatzung (§ 4) noch Regelungen zu ortsüblichen Eil- und Notbekanntmachungen für die Fälle, in denen eine rechtzeitige Bekanntmachung in ordentlicher Form nicht möglich ist, etwa wegen eines Stromausfalls, Katastrophenalarms, einer technischen Störung oder ähnlichem.

3.

Für rechtswirksame öffentliche Bekanntmachungen im Internet ist nach § 1 Abs. 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) der Einsatz einer qualifizierten elektronischen Signatur notwendig. Hierzu ist die Anschaffung von Smartphones sowie einer Signatursoftware erforderlich. Die notwendigen technischen Voraussetzungen werden bis zum 1. August 2021 geschaffen. Die Kosten für die Signatursoftware belaufen sich voraussichtlich auf etwa 1000 Euro im Jahr. Den für die Anschaffungen erforderlichen Kosten stehen Einsparungen für etwaige Notbekanntmachungen in der Tageszeitung gegenüber. Mit weiteren nennenswerten finanziellen Auswirkungen ist nicht zu rechnen.

4.

Um einen rechtssicheren Wechsel des Bekanntgabemediums, insbesondere hinsichtlich Gemeinderats- und Ausschusssitzungen, zu gewährleisten, wird während eines Zeitraums von sechs Monaten im Amtsblatt der Stadt Karlsruhe darauf hingewiesen, dass die Bekanntgabe künftig im Internet erfolgt und dass die Bekanntgabe in der bisherigen Form eingestellt wird. Dabei ist zu beachten, dass auch weiterhin zu informativen Zwecken eine Bekanntgabe im Amtsblatt erfolgt, nach Ablauf des Übergangszeitraums aber die Bekanntgabe im Internet maßgeblich ist.